

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die folgende 13. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 01.02.2009 zu erlassen:

**„13. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur
Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 15.12.2011 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 01.02.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Beförderungstarif (Änderung nur in Absatz 1 Ziffer 2)

2. Wegstreckenentgelt

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | jeder Kilometer
in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen
(0,10 € je 62,5 m) | 1,60 € |
| | | |
| b) | jeder Kilometer
in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h an Werktagen
sowie an Sonn- und Feiertagen
(0,10 € je 58,8 m). | 1,70 € |

§ 7 Fahrpreisanzeiger (Änderung nur in Absatz 3)

- „(3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an
- | | |
|----|--|
| a) | in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,60 € je Besetzt-km und |
| | |
| b) | in der Zeit von 22.00 h – 6.00h an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,70 € je Besetzt-km zu berechnen.“ |

§ 8 Fahrtausfall wird wie folgt geändert:

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,60 € und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,70 € zu entrichten.“

§ 10 Inkrafttreten

„Diese Verordnung tritt am 01.02.2012 in Kraft.“